

LBU Niedersachsen e.V. - Goebenstr. 3 a - 30161 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07

30041 Hannover

Nur per E-Mail: mylene.strahler@mu.niedersachsen.de



**Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.**

Hannover, 5. April 2022

Ihr Zeichen: N4-2220/0/00-0001
**Entwurf eines Rd.-Erl. zur Auslegung des Begriffs „gärtnerisch
genutzte Grundflächen“ gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Entwurfes.

Das zeitlich beschränkte Schneideverbot des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG dient nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12274, Seite 67) dem allgemeinen Schutz aller Arten, die auf die genannten Gehölze angewiesen sind. Neben weiteren Regelungen sei die Bestimmung wichtig, um das Blütenangebot für Insekten während des Sommerhalbjahres sicherzustellen, brütende Vogelarten zu schützen sowie Gehölze als Brutplatz in der Saison zu erhalten.

Diesem Zweck entspräche eher eine engere Auslegung des Begriffs der gärtnerischen Nutzung, insbesondere die Beschränkung auf Flächen des Erwerbsgartenbaus. Die Einbeziehung von nicht dem Erwerb dienenden Nutz- und Ziergärten lässt sich jedoch noch mit dem Gesetzeswortlaut vereinbaren.

Nicht mehr mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar ist jedoch die im übersandten Entwurf vorgesehene Einbeziehung von Friedhofsflächen, Parkflächen und Rasensportanlagen, gemeint sind hier offenbar Golfplätze unter den Begriff der gärtnerischen Nutzung. Ein Friedhof, ein Park oder ein Golfplatz sind bereits nach dem allgemeinen

Geschäftsstelle:

Goebenstr. 3 a
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 965 69 - 78
Fax: 0511 / 965 69 - 79
eMail: info@lbu-niedersachsen.de
www.lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem
Bus, Linie 128
Richtung Nordring
Haltestelle „Kriegerstraße“

Geschäftskonto:
IBAN:
DE41250100300079670309
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.
Spenden sind steuerlich
absetzbar.

Spendenkonto:
IBAN:
DE22250100300587273300
BIC: PBNKDEFF

Sprachverständnis keine Gärten. Sie unterscheiden sich auch nach ihrer Größe und der Anzahl sowie dem Alter der typischerweise auf diesen Flächen wachsenden Bäume deutlich von Gartenflächen. Der Gesetzgeber wollte diese Flächen offensichtlich nicht in die Privilegierung aus § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG aufnehmen, sonst hätte er sie ausdrücklich genannt.

Sollte die Landesregierung mit dem Inhalt der Regelung nicht einverstanden sein, wäre der richtige Weg eine Bundesratsinitiative zur Gesetzesänderung. Eine Gesetzesänderung durch Runderlass halten wir für äußerst bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bücklers
Referent für Naturschutz